

Bundesministerium der Justiz
Frau RDn
Dr. Birte Timm-Wagner
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
E-Mail office@grur.de
www.grur.org

4. März 2013

Stellungnahme

der GRUR zu Art. 7 Nr. 4 des Referentenentwurfs eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 19. Februar 2013

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung sämtlicher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen; es sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Weil es zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung gehört, die gesetzgebenden Organe in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts zu unterstützen, nimmt sie Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken:

1. GRUR wendet sich mit Entschiedenheit dagegen, dass die Bundesregierung für Verstöße gegen das Recht des unlauteren Wettbewerbs durch Änderung des § 14 Abs. 2 UWG (so Art. 7 Nr. 4 RefE) den örtlichen Gerichtsstand auf den Wohnsitz des Beklagten beschränken will. Damit würde in sachfremder Weise zu Lasten konkret beeinträchtigter Mitbewerber der Gerichtsstand abgeschafft, der den Begehungsort einer unerlaubten Handlung alternativ zur Gerichtsstandbestimmung heranzieht.
2. Die geplante Regelung fügt sich nicht in die Verbraucherschutzzielsetzung des RefE ein. § 14 Abs. 2 UWG dient in der geltenden Gesetzesfassung dazu, unlautere deliktische Verhaltensweisen von Unternehmern effektiv zu bekämpfen. Hierbei geht es zum einen um primär mitbewerberbezogene Delikte wie beispielsweise die Bekämpfung von Produktfälschungen, Betriebsspionage, Geheimnisverrat oder Rufausbeutung sowie um die verschiedensten Erscheinungsformen des unlauteren

Wettbewerbs, mit denen sich rechtswidrig handelnde Gewerbetreibende dadurch einen Vorsprung im Wettbewerb verschaffen, dass sie mit irreführenden oder aggressiven Aktionen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher einwirken. Zum anderen ist nicht nur nach jahrzehntelanger deutscher Rechtslehre und –praxis, sondern inzwischen ebenso auf Unionsebene anerkannt, dass die wirksame Unterbindung des unlauteren Wettbewerbs im B2B-Verhältnis zugleich die Funktion hat, mittelbar den Verbraucherschutz zu stärken. Beklagte, die an dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Anspruch genommen werden, sind also von vornherein weder die Verbraucherinnen und Verbraucher noch die im RegE ebenfalls angesprochenen Bürgerinnen und Bürger (als Privatpersonen), sondern nur Gewerbetreibende. Der bloße Umstand, dass sich hierunter – mit einem insgesamt untergeordneten Anteil – auch Kleinunternehmer befinden (etwa Händler, die ihre Produkte über eBay anbieten und sich nicht selten als Privatpersonen gerieren), rechtfertigt es aus Sicht der GRUR nicht, ein für die typischen Fälle der lauterkeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen gewerbetreibenden Unternehmen sehr bewährtes, den Verbraucherschutz eher förderndes als einschränkendes Regelungsmodell abzuschaffen.

3. Die Bereitstellung des deliktischen Gerichtsstands neben dem allgemeinen Gerichtsstand erlaubt eine Wahl des Klägers bzw. Antragstellers, die in der Rechtspraxis zu einer faktischen Konzentration der Verfahren auf besonders erfahrene Gerichte in Deutschland führt. Auf der Grundlage dieser Norm haben sich Verfahrenskonzentrationen bei Gerichten mit hoher fachlicher Qualifikation der Richter herausgebildet, etwa in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln und München. Die effiziente Verfolgung unlauterer Geschäftspraktiken an derartigen Gerichtsständen dient dem Verbraucherschutz. Ihre Beeinträchtigung würde die Zielsetzung des Gesetzentwurfs konterkarieren. Die Konzentrationsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 UWG kann die Bedenken gegen eine Abschaffung des deliktischen Gerichtsstands nicht beseitigen. Sie ist von den Ländern nicht angenommen worden (Ausnahmen: Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern).
4. Der Zwang zur Entscheidung am allgemeinen Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten entwertet das bei den Spezialkammern und -senaten aufgebaute Know-How, stört die Gewährung sachkundigen Rechtsschutzes empfindlich und kann zu dem Anliegen des Referentenentwurfs, Gerechtigkeitsbelange des Beklagten bzw. Antragsgegners in den Vordergrund der Zuständigkeitsbestimmung zu stellen, nichts Wesentliches beitragen. Auch der Beklagte / Antragsgegner zieht Vorteil aus einer Entscheidung durch fachlich besonders kompetente Gerichte. Tendenziell sachgerechtere, weil auf vertieftem Erfahrungswissen beruhende erstinstanzliche Entscheidungen stoßen auch auf Beklagtenseite auf höhere Akzeptanz und sind geeignet, einer unnötigen Steigerung von Rechtsmittelverfahren entgegenzuwirken.
5. Eine sachgerechte richterliche Beurteilung unlauterer Geschäftspraktiken setzt eine Entscheidungszuständigkeit an Landgerichten von mit dem Wettbewerbsrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz betrauten Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen voraus, die wegen eines

hohen Fallaufkommens über die notwendige materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Fachkunde in den genannten Spezialmaterien verfügen. Vertieftes Spezialwissen der mit dem UWG befassten Spruchkörper ist durch die inzwischen auch im Lauterkeitsrecht eingetretene „Europäisierung“ wichtiger denn je. Die auf das UWG stark einwirkende Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken hat gerade im Interesse des Verbraucherschutzes eine möglichst effektive Rechtsdurchsetzung im Auge (vgl. Erwägungsgründe 22 und 23). Diesem Ziel würde eine Verwässerung des Spezialisierungsgrades auf gerichtlicher Seite zuwiderlaufen.

Wir sehen keinen überzeugenden Grund für eine Abwertung der Verfolgung von Ansprüchen im Deliktsgerichtsstand, die auf § 4 Nr. 11 UWG gestützt werden (so RefE A 3, S. 15). Die Bedeutung dieser Norm für das Wettbewerbsrecht hat der Gesetzgeber in der Regierungsbegründung zur UWG-Novelle 2004 ausdrücklich hervorgehoben (BT-Drucks. 15/1487, S. 15/16). Zu erinnern ist daran, dass Verstöße gegen verbraucherschützende Normen aus Spezialgesetzen wie dem Heilmittelwerbe- und Arzneimittelrecht über diesen Tatbestand effektiv bekämpft werden. Die sachgerechte Entscheidung darüber setzt indes Spezialwissen der Gerichte voraus.

6. Wegen der eingetretenen faktischen Konzentration der Wettbewerbsstreitigkeiten auf bestimmte Landgerichte haben die Bundesländer mit derartigen Gerichtsstandorten nicht unbeträchtliche Investitionen getätigt. Diese Investitionen würden entwertet. Gleichzeitig müssten die Flächenländer an sämtlichen Gerichten erhebliche Zusatzvorkehrungen treffen, um den Aufbau hinreichenden Spezialwissens zu fördern. Die Einschätzung des Referentenentwurfs, die Reform sei kostenneutral, trifft daher nicht zu.
7. Missbräuche der Rechtsverfolgung hat die Rechtsanwendungspraxis bisher stets erfolgreich abzuwehren vermocht. Soweit einzelne Missbrauchsfälle sensationell in der Tagespresse herausgestellt worden sind und dadurch oder aufgrund einzelner Beschwerden Anlass für die hier abgelehnte Regelung des Referentenentwurfs gegeben haben, handelt es sich um eine getrübbte Wahrnehmung der Gesamtgeschehens und seiner rechtlichen Bewältigung. Gerade die in den Spezialmaterien erfahrenen Gerichte haben immer wieder Instrumente entwickelt, die Missbräuchen erfolgreich entgegen wirken. In unserer von Hochschullehrern, Richtern, Rechts- und Patentanwälten sowie Unternehmensjuristen getragenen wissenschaftlichen Vereinigung gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Missbräuche von damit befassten Richtern nicht erkannt, sondern hingenommen oder gar durch Beschlussverfügungen oder die Höhe der Streitwertfestsetzung gefördert werden.
8. Um das Ausmaß des Missbrauchs des fliegenden Gerichtsstands bei Internetstreitigkeiten sowie deren Behandlung durch die Gerichte besser einschätzen zu können, hat die Vereinigung unter ausgewählten wettbewerbsrechtlichen Eingangsinstanzen eine Umfrage durchgeführt, die folgende Ergebnisse gebracht hat:

Im Durchschnitt beträgt der Anteil der Streitigkeiten als Folge von Abmahnungen im Online-Handel lediglich 10-15% des Gesamtaufkommens der gerichtlichen Auseinandersetzungen auf der Grundlage des UWG. Bei einigen Gerichten liegt der Anteil sogar deutlich darunter, nämlich bei 2-5%. Selbst diese Fallzahlen nehmen nach Einschätzung etwa des Landgerichts Köln seit ca. ein bis zwei Jahren deutlich ab, weil sich immer mehr Kleingewerbetreibende in einschlägigen, vielfach von Rechtsanwälten betriebenen Internetforen informieren, so dass sie ihr Verhalten (relativ) abmahnsicher ausrichten. Nach Beobachtung des Landgerichts Köln hat sich die anwaltliche Praxis vom repressiven in den präventiven Bereich verlagert.

Fälle missbräuchlicher Wahl des Gerichtsstandes bei Internetstreitigkeiten, aber auch bei anderen Auseinandersetzungen kommen nach Aussage der befragten Gerichte kaum vor; die Fälle werden vielfach mit Hilfe anderer Vorschriften, so § 8 Abs. 4 UWG abgehandelt. Die erhöhte Sensibilität der Gerichte gegenüber Verdachtsfällen ist auch bekannt und entfaltet vielfach eine abschreckende Wirkung.

Die Gerichte haben alle einhellig ihre Sorge vorgetragen, dass die geplante Änderung von § 14 Abs. 2 UWG das Ende der Fachgerichtsbarkeit bedeutet. Die Vereinigung ist der Auffassung, dass diese Einschätzung durch die Gerichte auch für den Gesetzgeber hohe Bedeutung hat.

9. Zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit wird unionsrechtlich gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO ebenfalls an den Ort der unerlaubten Handlung angeknüpft. Es wäre widersprüchlich, bei der Verteilung der örtlichen Zuständigkeit dann zum allgemeinen Gerichtsstand zu wechseln. Zudem hat der EuGH (Große Kammer) im eDate-Urteil (Rs. C-409/09) zur die Begründung der internationalen Zuständigkeit am Begehungsort und am Erfolgsort eines Delikts auf die besonders enge Beziehung zwischen der Streitigkeit und dem Deliktort hingewiesen. Darin liegt ein allgemein gültiger Rechtsgedanke für alle Delikte und für deren Verfolgung im örtlichen Gerichtsstand des Deliktortes.
10. Soweit die Begründung des Referentenentwurfs geltend macht (S. 15), die Anrufung eines weit vom Geschäftssitz des Beklagten bzw. Antragsgegners entfernt liegenden Gerichts beeinträchtigt die Bereitschaft zur Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Beschlussverfügung, beruht dies auf einer unzutreffenden Einschätzung der Sachlage.
 - a) Soweit einzelne Gerichte die gesteigerte Dringlichkeit nach § 937 Abs. 2 ZPO u.U. großzügiger als andere bejahen und ohne vorherige mündliche Verhandlung entscheiden, ist dies ein gleichmäßig über die Gerichtsstandorte verteiltes Phänomen, das nichts mit einer Bereitstellung und Inanspruchnahme des Tatortgerichtsstandes zu tun hat. Es ist sogar eher zu erwarten, dass sich Gerichte, denen das erforderliche materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Spezialwissen fehlt, von vollmundigem Sachvortrag in Antragschriften blenden lassen und in der Sache fehlerhafte Beschlussverfügungen erlassen.

- b) Ob ein Antragsgegner gegen eine Beschlussverfügung Widerspruch einlegt oder in Fällen zweideutiger Sach- und Rechtslage resigniert, hat nichts mit der räumlichen Entfernung seines Geschäftssitzes vom Sitz des entscheidenden Gerichts zu tun. Er wird dafür in jedem Falle rechtskundigen Rat benötigen und einholen. Die Vertretung durch seinen Hausanwalt vor dem entscheidenden Gericht ist seit Aufhebung der örtlich beschränkten anwaltlichen Postulationsfähigkeit nicht mehr ausgeschlossen; die Einschaltung eines Verkehrsanwalts mit entsprechenden Mehrkosten ist seither entfallen.
11. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass unter Wettbewerbern (um die es bei § 14 Abs. 2 UWG allein geht) UWG-Ansprüche sehr häufig mit Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte verbunden werden. So kann es bei (auch) patentrechtlichen Fällen gleichzeitig um Geheimnisverrat (§ 17 UWG) oder den Missbrauch von vertraulich überlassenen Unterlagen (§ 4 Nr. 9 lit. c, § 18 UWG) gehen, in Fällen der (u.U. auch die Verbraucher täuschenden) Produktnachahmung um eine Kombination marken-, geschmacksmuster- und wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte. Womöglich auch im Patent-, Marken- oder Geschmacksmusterrecht die Parallelvorschriften zu § 14 Abs. 2 UWG abzuschaffen, wäre ebenso sachwidrig wie eine Aufspaltung des Gerichtsstands, wie sie die Abschaffung des deliktischen UWG-Gerichtsstands nach sich zöge.
12. Es bestehen daher Seitens der Vereinigung gravierende Bedenken, ob die geplante Änderung des § 14 Abs. 2 UWG das geeignete, erforderliche und auch angemessene Mittel ist, das gesetzgeberische Ziel einer Missbrauchsbekämpfung zu erreichen. Die faktische Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes und das damit verbundene Ende der Fachgerichtsbarkeit stehen in keinem Verhältnis zueinander. Die Vereinigung rät daher zur Wahl milderer Mittel, die das legislative Ziel ebenso effektiv erreichen können.

So hat sich die Regelung zur Verhinderung eines Missbrauchs insbesondere unter dem Gesichtspunkt unnötiger Aufwendungen und Kosten gemäß § 8 Abs. 4 UWG hervorragend bewährt. Eine Ergänzung dieser Vorschrift auch für die Fälle, die unter dem Gesichtspunkt des Gerichtsstandes als missbräuchlich angesehen werden, ist effektiv und problemlos möglich.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Prof. Dr. Loschelder
Generalsekretär